



Amtssigniert. SID2026051268680
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Gewerbe - Berufsrecht

Mag.a Cennet Yilmaz
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5723
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-BA-571/1/168-2026
Reutte, 28.05.2026

**Urban Maschinenbau GmbH, 6670 Forchach;
Änderung der Betriebsanlage „Urban Metall“ in 6670 Forchach, Gewerbegebiet 1, durch
Neuerrichtung einer Pulverbeschichtungsanlage inkl. erforderlicher Nebenräume –
gewerberechtliches Verfahren
Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

Kundmachung

Die Urban Maschinenbau GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage in 6670 Forchach, Gewerbegebiet 1, durch Errichtung einer Pulverbeschichtungsanlage inkl. erforderlicher Nebenräume angesucht.

Die Projektunterlagen wurden im Zuge des Verfahrens mit Eingabe vom 19.05.2026 ergänzt.

Beschreibung des Vorhabens:

Mit gegenständlichem Projekt sind die Errichtung und der Betrieb einer Pulverbeschichtungsanlage und Änderungen im Bereich der Halle „Lager Versand“ beantragt.

In der ursprünglich mit Bescheid der BH Reutte vom 11.10.1995, Zl.: 11-14115/40, genehmigten Lagerhalle soll eine Pulverbeschichtungsanlage eingebaut werden.

Die Lagerhalle wurde um einen Lager- und Bürozubau erweitert. Im Bereich der LKW-Verladung wurde eine Kranschiene mit Kettenzug installiert. Innerhalb der Halle soll ein Aufenthaltsraum genutzt werden.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 16.06.2026

um ca. 13:30 Uhr

an Ort und Stelle (Gewerbegebiet 1, 6670 Forchach) statt.

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi.-Nr. 121-H während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Forchach Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Reutte wird um vorherige Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin ersucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten,

- an der Amtstafel der Gemeinde Forchach
- an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie
- durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht wurde.

Als **Beteiligter / Beteiligte** werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als **Antragsteller / Antragstellerin** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit der Termin allenfalls verschoben werden kann.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Yilmaz